

## **ABSCHLUSSBERICHT**

**der Kommission des Landtages gemäß § 48 Abgeordnetengesetz  
Mecklenburg-Vorpommern**

---

<sup>\*)</sup> Wird ersetzt durch die Drucksache 7/1542

## I. Veranlassung

Nach der Konstituierung des Landtages im Oktober 2016 wurden 39 der insgesamt 71 Abgeordneten durch die Landtagspräsidentin angeschrieben und um ihre Zustimmung zur Überprüfung gemäß § 48 Abs. 1 Abgeordnetengesetz M-V (AbgG M-V) auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR gebeten.

An 32 Abgeordnete waren keine Anschreiben ergangen, weil gem. §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) eine Verwendung der Unterlagen nur zulässig ist, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. 32 Abgeordnete hatten mit Stichtag 12. Januar 1990 ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

28 der angeschriebenen 39 Abgeordnete erklärten ihre Zustimmung zur Überprüfung gemäß § 48 Abs. 1 Abgeordnetengesetz M-V (AbgG M-V).

In der Folge veranlasste die Präsidentin des Landtages die Überprüfung der 28 Abgeordneten, die diese beantragt hatten, bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Zu 26 der insgesamt 28 Anträge teilte der Bundesbeauftragte mit, dass sich aus den bei ihm vorliegenden und zurzeit erschlossenen Unterlagen keine Hinweise in Bezug auf den Überprüfungsantrag gemäß § 48 AbgG M-V ergeben haben.

Auf der Grundlage des § 48 AbgG M-V wurde durch den Landtag eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission gewählt. Diese trat am 25. Juli 2017 zu einer konstituierenden Sitzung im Landtag zusammen.

Nach Eingang der Mitteilungen bei der Kommission kann nunmehr der Abschlussbericht der Kommission vorgelegt werden.

## II. Rechtliche Grundlagen

Seit der 1. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Landtages auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS der ehemaligen DDR auf der Grundlage des Abgeordnetengesetzes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. Durch die in der 3. Legislaturperiode durchgeführte Novellierung (Gesetz vom 3. März 1999) wurde der Überprüfungsauftrag auf „unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS“ erweitert. Die Überprüfung wurde außerdem auf freiwillige Grundlage gestellt.

### **„§ 48 Überprüfung der Abgeordneten**

(1) Mitglieder des Landtages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Rechtsausschuss des Landtages das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder unmittelbaren Weisungsbefugnis in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder festgestellt hat.

(3) Eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern, die zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern wählbar sein müssen und weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören dürfen und die der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, stellt aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(4) Das nähere Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Landtag in einer Richtlinie fest.“

Diese gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinie für das Verfahren der Überprüfung der Abgeordneten gem. § 48 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz, Anlage 1).“

### **III. Verfahrensgrundsätze**

Zur Feststellung der Prüfungsergebnisse stehen der Kommission gemäß Nr. 4 der Richtlinie die schriftlichen Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie sonstige ihr zugeleitete oder von ihr beigezogene Unterlagen zur Verfügung.

Die Richtlinie enthält Mitwirkungsrechte und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Landtages. Hierzu gehören insbesondere das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds, seine Anhörung vor Abschluss der Feststellung (Nr. 5 der Richtlinie) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen der Kommission eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nr. 7 der Richtlinie).

Soweit nach dem Prüfungsergebnis bei einem Mitglied des Landtages eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Landtagsdrucksache veröffentlicht (Nr. 7 der Richtlinie).

Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist mit der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse der Kommission nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben.

Feststellungskriterien für die Kommission sind:

- A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG),
- B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr.2 StUG),

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden, wenn

1. eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
2. nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden oder
3. ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird,

- C. unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat das letztgenannte Prüfungskriterium eingeführt und damit das Ziel verfolgt, die im Deutschen Bundestag praktizierte Überprüfung der „politischen Verantwortung“ der Abgeordneten zu präzisieren.

Eine unmittelbare Weisungsbefugnis kann sich aus der früheren politischen Funktion oder der dienstlichen Stellung des einzelnen Mitglieds des Landtages gegenüber dem ehemaligen MfS ergeben. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS muss sich aus den vorhandenen und der Kommission zugeleiteten Unterlagen nachweisen lassen.

Vor dem Hintergrund der o. g. Regelungen war es alleinige Aufgabe der Kommission festzustellen, ob aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das oder eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

**IV. Überprüfte Abgeordnete**

Von den 71 Mitgliedern des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben die folgenden 28 Abgeordneten eine Überprüfung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für oder unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Präsidentin des Landtages beantragt:

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name</b>      | <b>Vorname</b> |
|-----------------|------------------|----------------|
| 1.              | Albrecht         | Rainer         |
| 2.              | Berg             | Christiane     |
| 3.              | Borschke         | Ralf           |
| 4.              | Caffier          | Lorenz         |
| 5.              | Dachner          | Manfred        |
| 6.              | Eifler           | Dietmar        |
| 7.              | Friemann-Jennert | Maika          |
| 8.              | Glawe            | Harry          |
| 9.              | Grimm            | Christoph      |
| 10.             | Holm             | Leif-Erik      |
| 11.             | Jess, Dr.        | Gunter         |
| 12.             | Kliewe           | Holger         |
| 13.             | Komning          | Enrico         |
| 14.             | Koplin           | Torsten        |
| 15.             | Kröger           | Jörg           |
| 16.             | Krüger           | Thomas         |
| 17.             | Lenz             | Burkhard       |
| 18.             | Lerche           | Dirk           |
| 19.             | Liskow           | Egbert         |
| 20.             | Obereiner        | Bert           |
| 21.             | Renz             | Torsten        |
| 22.             | Schlupp          | Beate          |
| 23.             | Strohschein      | Jürgen         |
| 24.             | Waldmüller       | Wolfgang       |
| 25.             | Weber, Prof. Dr. | Ralph          |
| 26.             | Weißig           | Christel       |
| 27.             | Wildt            | Bernhard       |
| 28.             | Wippermann       | Susann         |

**V. Feststellung der Kommission zu 26 Mitgliedern des Landtages**

Die Kommission stellt fest, dass sowohl die hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als auch die unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus den vorhandenen und der Kommission zugeleiteten Unterlagen zu prüfen und gegebenenfalls nachzuweisen ist. Weitergehende Ermittlungen der Kommission sind in § 48 Abs. 3 AbgG M-V nicht vorgesehen.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen gelangt die Kommission zu der Feststellung, dass bei 26 Abgeordneten keine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist. Für eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber dem MfS/AfNS bestanden keine Anhaltspunkte.

In 32 Fällen erfolgten keine Anschreiben bzw. wurden keine Überprüfungsverfahren eingeleitet, da gem. §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 Stasi-Unterlagen-Gesetz eine Verwendung der Unterlagen nur zulässig ist, soweit es sich nicht um eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres handelt. 32 Antragsteller hatten mit Stichtag 12. Januar 1990 ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

## **VI. Feststellung der Kommission zu zwei Mitgliedern des Landtages**

### **1. Abgeordneter Enrico Komning**

Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen teilte der Präsidentin des Landtags mit, dass zum Abgeordneten Enrico Komning Hinweise auf eine hauptamtliche Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR vorliegen.

Vor Abschluss der Überprüfung ist der Abgeordnete Herr Komning aus dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern ausgeschieden. Eine Feststellung der Kommission kann nach § 48 Abs. 1 Abgeordnetengesetz daher nicht mehr erfolgen.

### **2. Abgeordneter Torsten Koplín**

Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen teilte der Präsidentin des Landtages mit, dass zum Abgeordneten Torsten Koplín sowohl Hinweise auf eine hauptamtliche als auch auf eine inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR vorliegen.

Nach der Aktenlage hat Herr Koplín vom 01.10.1981 bis 27.09.1984 beim Wachregiment Berlin („Feliks Dzierzynski“) aktiven Wehrdienst in der Art „Dienst auf Zeit“ geleistet.

Das Wachregiment war eine Struktureinheit des Staatssicherheitsdienstes, die Einstellung erfolgte auf freiwilliger Basis.

Laut Wehrpflichtgesetz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war der „Dienst auf Zeit“ ein zeitlich auf mindestens drei Jahre befristetes und freiwillig einzugehendes Dienstverhältnis. Seine Ableistung beim MfS war dem damaligen Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee (NVA) gleichgestellt.

Laut Dienstlaufbahnordnung des MfS waren Soldaten und Unteroffiziere, die „Dienst auf Zeit“ leisteten, Angehörige des MfS und standen zu diesem in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis. Gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz gelten sie dementsprechend während der Ableistung dieses „Dienstes auf Zeit“ als hauptamtliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.

Als Herr Koplín im Jahr 1987 als Sekretär für Kultur und Sport in der FDJ-Kreisleitung Neubrandenburg tätig war, nahm das MfS zu ihm Kontakt auf mit dem Ziel der Werbung. Herr Koplín erklärte seine Bereitschaft zu einer Tätigkeit für das MfS, verpflichtete sich am 21.01.1987 auf der Grundlage seiner politischen Überzeugung schriftlich zur Zusammenarbeit und wählte sich den Decknamen „Martin“.

Die Werbung verfolgte nach Angaben der Staatssicherheit das Ziel, mit Hilfe des IM den hauptamtlichen FDJ-Apparat zu durchdringen, Einschätzungen zur Führungs- und Leitungstätigkeit zu erlangen und Informationen zu Stimmungen und Meinungen von Jugendlichen zu gewinnen.

In den Unterlagen sind sechs handschriftliche Berichte des IM, 18 Berichte der Führungsoffiziere mit mündlichen Informationen des IM und 22 Treffberichte der Führungsoffiziere vorhanden.

Herr Koplín erarbeitete für das MfS auch Informationen zu mehreren Personen, die vom Staatssicherheitsdienst in Operativen Personenkontrollen (OPK) bearbeitet wurden.

Außerdem berichtete er zu verschiedenen anderen Sachverhalten und zu aktuellen und politischen Ereignissen.

Am 13.10.1988 schätzte der Führungsoffizier die Zusammenarbeit als effektiv ein, Koplín sei in seinen Berichten offen und ehrlich.

Die Zusammenarbeit fand in einer konspirativen Wohnung statt.

Für die inoffizielle Tätigkeit erhielt Herr Koplín nach Aktenlage vom MfS zwei Geldprämien im Gesamtwert von 200,00 Mark.

Am 16.11.1988 wurde die Zusammenarbeit „wegen vorübergehender Nichteignung“ beendet. Herr Koplín hatte zu diesem Zeitpunkt ein dreijähriges Studium an der Parteihochschule aufgenommen und sollte nach dessen Beendigung weiter inoffiziell genutzt werden.

In einer schriftlichen Erklärung an die Kommission hat Herr Koplín die Feststellung als korrekt bewertet und auf seine Erklärung in der Drucksache des Landtages 3/2132 verwiesen.

Die Kommission gelangt zu der Feststellung, dass Herr Koplín sowohl hauptamtlich als auch inoffiziell für das MfS der DDR tätig war.

gez. Drescher

gez. Dr. Mahlburg

gez. Prachtl